Beantwortung der Anfrage der AFD-Ratsfraktion Schwelm;
Unterhaltsvorschuss – Entwicklung, Rückforderungen und kommunale Kosten
vom 15.06.2026

Allgemeine Hinweise

Die Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ergibt sich aus der Düsseldorfer Tabelle (Mindestunterhalt in der niedrigsten Einkommensgruppe abzüglich des vollen Kindergeldes). Seit dem **01.01.2026** beträgt die Höhe der Leistungen, je nach Altersstufen gestaffelt:

0 bis 5 Jahre	monatlich 227,00 €
6 bis 11 Jahre	monatlich 299,00 €
12 bis 17 Jahre	monatlich 394,00 €

In NRW sind die Jugendämter für die Antragsaufnahme (persönlich, schriftlich & online) und die Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen zuständig, die Heranziehung / der Rückgriff der Leistungen nach dem UVG aber bereits schon bei Neufällen seit dem **01.07.2019** zentral über das Landesamt für Finanzen (LaFin) erfolgt. Dementsprechend können einige der Fragen von hier nicht beantwortet werden. So werden die vom kommunalen Jugendamt seit dem 01.07.2019 bewilligten Fälle über ein webbasiertes Verfahren direkt online an das LaFin übergeben. Die Eingangssachbearbeitung des LaFin prüft dann die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit, die Heranziehung des LaFin ermittelt das unterhaltsrelevante Einkommen und in der Vollstreckung des LaFin werden die festgesetzten Unterhaltsansprüche beigetrieben.

Beim hiesigen Jugendamt erfolgt eine Heranziehung seit dem 01.07.2019 somit lediglich nur noch in den seinerzeit bereits zum 30.06.2019 schon bestehenden Fällen sowie in den Fällen, wo bereits bis zum 30.06.2019 schon einmal Unterhalts-vorschussleistungen gewährt worden sind und es jetzt zu einem Neuantrag kommt.

Ferner bleiben die Jugendämter in den Fällen zuständig, wo die Vaterschaft noch nicht festgestellt worden ist bzw. gar nicht erst festgestellt werden kann.

Aktuell werden von den hier erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen insgesamt 70 % durch das Land NRW erstattet. Es werden monatliche Abschläge über die Bezirksregierung - entsprechend der letzten Abrechnung - nach hier überwiesen, die Abrechnungen erfolgen dann halbjährlich. Aufgrund dieser Regelung werden dann 50 % der hiesigen Einnahmen monatlich an das Land, ebenfalls über die Bezirksregierung, abgeführt.

1. Fallzahlen

Die Fallzahlen (s. Anlage 1) werden quartalsweise über die Jugendamtssoftware GeDok ausgewertet und an IT NRW weitergeleitet, so dass sie mit in die Bundesstatistik, abrufbar unter:

https://daten.bmbfsfj.bund.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534,

einfließen.

2. Finanzielle Entwicklung

Daten können den jeweiligen Haushaltsplänen (06.03.08.533900) entnommen werden. Wie den kontinuierlich gleichbleibenden Fallzahlen entnommen werden kann, ergeben sich die steigenden Auszahlungen nicht aufgrund von steigenden Fallzahlen, sondern durch die jährlichen Anpassungen der Düsseldorfer Tabelle und durch die Altersstruktur der Kinder.

3. Rückgriff und Vollstreckung

Rückgriff und Vollstreckung werden von der Unterhaltsvorschussstelle nur noch in einem geringen Teil der laufenden Fälle, sowie in den Altfällen übernommen. Eine Auswertung der Fallzahlen nach Vollstreckungen ist hier nicht möglich, da Vollstreckungsmaßnahmen nicht in der Jugendamtssoftware erfasst werden. Es werden regelmäßig Unterhaltstitel erwirkt (z.B. durch freiwillige Beurkundungen der Unterhaltspflichtigen, Titelumschreibungen bei bereits vorhandenen Unterhaltstiteln - sowohl bei Urkunden also auch bei Beschlüssen -, sowie der Beantragung eines Unterhaltstitels im vereinfachten Verfahren in Unterhaltssachen beim jeweils zuständigen Amtsgericht und der Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden beim Mahngericht). In einigen Fällen werden auch streitige Verfahren geführt.

Mit vorhandenen Unterhaltstiteln werden regelmäßig Vollstreckungsmaßnahmen, wie z.B. Kontopfändungen (sollten hier keine Angaben vorliegen, wird hier ein Kontenabruf durchgeführt), Lohnpfändungen, Mobiliarpfändungen, durchgeführt. Ferner können Sicherungshypotheken eingetragen werden. Zusätzlich wird ebenfalls von der Möglichkeit eines Aufrechnungsersuchens bei den Finanzämtern genutzt, um durch Aufrechnungen mit eventuellen Steuererstattungen entsprechend die hiesigen Forderungen zu minimieren. Ein weiteres probates Mittel stellt die Abzweigung von Leistungen bei z.B. Krankenkassen oder den Arbeitsagenturen dar.

Unterhaltsvorschussleistungen werden überwiegend gewährt, weil der Unterhaltspflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung, z.B. aufgrund seiner eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, gar nicht selber nachkommen kann.

So war im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2024 ein gesetzliches Forderungsverbot aus § 7a UVG zu beachten. Danach war die Geltendmachung und Einziehung von Unterhaltsforderungen untersagt, wenn der unterhaltspflichtige

Elternteil SGB II Leistungen (Grundsicherung, damals Bürgergeld) ohne Anrechnung weiterer Einkünfte bezogen hat.

Zahlen zu den Einnahmen des LaFin werden über die Landesverwaltung nicht an die Kommunen weitergegeben, so dass seit 2019 eine entsprechende Rückholquote nicht mehr berechnet werden kann.

4. Leistungsunfähigkeit (nach BGB)

Die Auswertung erfolgt jährlich für die Statistik IT NRW über die Jugendamtssoftware GeDok.

2021: 8

2022: 13

2023: 8

2024: 6

2025: 5

5. Ablehnungen

Die Auswertung erfolgt jährlich für die Statistik IT NRW über die Jugendamtssoftware GeDok. Die Gründe der Ablehnung sind für die Statistik unerheblich und werden von daher nicht in der Jugendamtssoftware erfasst.

2021: 14

2022: 18

2023: 12

2024: 18

2025: 11

6. Einstellung des Leistungsbezugs

Die Auswertung erfolgt jährlich für die Statistik IT NRW über die Jugendamtssoftware GeDok (s. Anlage 2).

7. Rückforderungen wegen Falschangaben

Rückforderungen nach § 5 UVG erfolgen überwiegend wg. nachträglich mitgeteilten Eheschließungen und/oder Umzügen (hier ist die bisherige Unterhaltsvorschussstelle so lange örtlich zuständig, wie der Fall nicht an das neue Jugendamt übergeben worden ist, so dass es dann zu etwaigen Erstattungen im Nachhinein kommt). In seltenen Fällen auch wg. Inobhutnahmen. Etwaige Fälle bezüglich gemachter Falschangaben sind eher die Ausnahme und hier aktuell nicht bekannt. Eine Erfassung

der Gründe warum es zu einer Rückforderung gekommen ist erfolgt nicht, so dass hier auch keine entsprechenden Fallzahlen benannt werden können. Bezüglich der Höhe der Einnahmen nach § 5 UVG wird auf den Haushaltsplan (06.03.08.421101) verwiesen.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden und werden von Seiten der Unterhaltsvorschussstelle bislang nicht eingeleitet. Hier stand und steht bislang der Rückgriff auf die noch offene Forderung im Vordergrund. Wenn z.B. sowohl ein Unterhaltspflichtiger als auch ein Arbeitgeber keine Angaben zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen machen, stehen der Unterhaltsvorschussstelle noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen der Forderung, z.B. durch eben einen Kontenabruf und eine Kontopfändung zur Verfügung.

9. Unterhaltspflichtige im Ausland

Aktuell sind keine laufenden Fälle mehr bekannt in denen der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt und ein Rückgriff vollzogen wird. Es handelt sich jedoch um Einzelfälle. In der Regel scheitert ein Rückgriff im Ausland bereits daran, dass der Aufenthalt des Unterhaltschuldners nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden kann.

Es besteht die Möglichkeit eine Heranziehung / einen Rückgriff über das Deutsche Institut für Jugendliche und Familien (DiJuf) in Heidelberg durchzusetzen. Die Hürden hierfür sind jedoch sehr hoch und stehen teilweise in keinem Verhältnis zu den von hier erbrachten Leistungen. Ebenfalls kann eine Heranziehung / ein Rückgriff über das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn versucht werden, aber auch hier liegen die Voraussetzungen relativ hoch.

10. Strafanzeigen

Seit 2021 sind insgesamt 17 Strafanzeigen erstattet worden. Hiervon waren dreizehn wg. des Verdachts der Unterhaltspflichtverletzung gemäß § 170 StGB, aber auch vier wg. des Verdachtes eines Leistungsmissbrauchs / Sozialleistungsbetrug gemäß § 263 StGB. Festzustellen ist jedoch, dass die meisten Strafanzeigen von Seiten der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 ff StGB eingestellt werden und sie somit kein gängiges Mittel für den Rückgriff sind.

11. Bewertung der Verwaltung

Wie der Auswertung der Fallzahlen zu entnehmen ist, steigen diese in Schwelm nicht erheblich an, sondern sind vielmehr kontinuierlich gleichbleibend. Dies liegt unter anderem an ausführlichen Beratungen durch die Kollegen/innen sowie an konsequenten Ablehnungen. Bezüglich der Rückgriffquote kann von hier, keine Aussage getroffen werden. Die Möglichkeiten der Unterhaltsvorschussstellen für den Rückgriff sind hiesigen Erachtens nach völlig ausreichend.

12. Staatsangehörigkeiten

Da die Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, lediglich der Aufenthaltstitel des Leistungsberechtigten, wird diese auch nicht zwingend in der Jugendamtssoftware erfasst, so dass hier keine Auswertung möglich ist.

13. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer wird von Statistik IT NRW nicht abgefragt und ist somit auch nicht in der Jugendamtssoftware abrufbar.